

28.10.2009

## Wichtig für Seiteneinsteiger in den Schulen

### Neue Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS)

Am 7. Oktober 2009 ist die neue Verordnung in Kraft getreten. Sie regelt unter welchen Bedingungen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die im Lehrereinstellungsverfahren ein Stellenangebot bekommen haben, berufsbegleitend das 2. Staatsexamen für ein Lehramt erreichen können.

Hauptzielgruppe sind Seiteneinsteiger mit Hochschulabschluss nach 8 Semestern Regelstudienzeit (Uni, Kunst-, Musik-, Sporthochschule).

Die Anerkennung des Abschlusses als 1. Staatsprüfung ist nicht erforderlich. Allerdings muss im Einstellungsverfahren festgestellt werden, dass eine erfolgreiche Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann. Für das 2. Fach sind ca. 1/3 der fachwissenschaftlichen Studienleistungen nachzuweisen, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums für dieses Fach zu erbringen sind. Außerdem muss das Zweitfach an der einstellenden Schule als Unterricht angeboten werden.

Die Ausbildung dauert 24 Monate (verkürzt 18 Mon.), erfolgt im Studienseminar und in der Schule unter Anrechnung von 6 Stunden auf die Unterrichtsverpflichtung (8 Stunden im ersten Ausbildungsjahr, 4 Stunden im zweiten). Die Schule erhält für die Ausbildung eine Wochenstunde als Anrechnungsstunde.

### Übergangsregelung für im Dienst befindliche Seiteneinsteiger

1. Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung, die vom 15.9.2008 bis 7.10.2009 eingestellt wurden, müssen der Bezirksregierung bis zum **15. Dezember 2009** mitteilen, ob sie an der Ausbildung teilnehmen möchten.
2. Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung, die vor dem 15.9.2008 eingestellt wurden, können ebenfalls die Teilnahme an der Ausbildung beantragen. Voraussetzung ist, dass sie bereits zwei Jahre im festen Beschäftigungsverhältnis sind. Grundlage für eine Entscheidung über den Antrag ist eine dienstliche Beurteilung auf Basis eines Unterrichtsbesuches in den beiden Ausbildungsfächern.

Den Text der Verordnung und eine Informationsbroschüre finden Sie auf unserer Internetseite [www.freenet-homepage.de/PR\\_Hauptschule](http://www.freenet-homepage.de/PR_Hauptschule)